

Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

13 U 89/25

11 O 11/24
Landgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V., vertreten durch den Vorstand, Weyerstraße 34, 50676 Köln

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Zain und Kollegen, Am Römerturm 1, 50667 Köln

Geschäftszeichen: 291-24-01

hat das Oberlandesgericht Celle – 13. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Keppler, den Richter am Oberlandesgericht Spamer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hüntemann am 7. April 2026 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 14. Oktober 2025 verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hildesheim wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Unterlassung einer Internetwerbung für einen Handstaubsauger unter Bezugnahme auf eine vermeintliche unverbindliche Preisempfehlung (UVP).

Die Beklagte ist Herstellerin des Produkts „Staubsauger Handstaubsauger 1-in-1 Akku-staubsauger kabellos“ und vertreibt diesen unter anderem über eBay. Bereits in der Produktübersicht ihres eBay-Shops hat die Beklagte den Kaufpreis in Höhe von 79,99 Euro einer durchgestrichenen UVP in Höhe von 199,99 Euro gegenübergestellt und dies im eigentlichen Angebot auf eBay selbst nochmals wiederholt. Tatsächlich hatte sie den von ihr vermeintlich empfohlenen Verkaufspreis von 199,99 Euro aber schon seit über einem Jahr selbst ignoriert und erheblich unterschritten, indem sie den Handstaubsauger in diesem Zeitraum zu Preisen zwischen 42,39 Euro und 79,99 Euro angeboten hatte.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie handele bei der Werbung mit einem älteren UVP nicht unlauter. Dieser diene Kunden als Orientierungshilfe, um insbesondere bei Auslaufmodellen das Ausmaß der Differenz zur anfänglichen UVP aufzuzeigen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die beanstandete Werbung zu unterlassen, weil die in Bezug genommene UVP jedenfalls zwischenzeitlich nicht mehr als marktgerechte Orientierungshilfe habe dienen können. Wegen der weiteren

Einzelheiten – auch wegen der erstinstanzlich gestellten Anträge – wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte unter Wiederholung ihrer Rechtsauffassung mit ihrer Berufung und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben (gemeint ersichtlich: abzuändern) und die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ihre Ausführungen in der Berufungsbegründung vom 20. Januar 2026 verwiesen.

II.

Die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss beruht auf § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Berufung hat aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 20. Februar 2026, auf die gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO Bezug genommen wird, offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Darüber hinaus besitzt der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Senats durch Urteil. Schließlich ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht geboten. Die Stellungnahme der Beklagten vom 30. März 2026 rechtfertigt keine vom Hinweisbeschluss abweichende Würdigung der Sach- und Rechtslage.

Im Ausgangspunkt darf ein Hersteller zwar selbst eigene Rabattaktionen u.ä. durchführen und – was vorliegend nicht zu entscheiden ist – möglicherweise auch grundsätzlich auf seine eigene ursprüngliche UVP-Preiserwartung werblich Bezug nehmen, worauf die Beklagte unter Verweis auf eine Entscheidung des LG Ingolstadt erneut hinweist. Die angegriffene Werbung der Beklagten war aber aus beiden im Hinweisbeschluss bezeichneten Gesichtspunkten unzulässig:

1.

Die Werbung mit einer Preisempfehlung war bereits deshalb irreführend, weil das beworbene Produkt ausschließlich von der Beklagten vertrieben wurde und diese die „Empfehlung“ selbst ausgesprochen hatte.

Ihr neuer Vortrag, das fragliche Produkt sei auch von de [REDACTED] vertrieben worden, ist nach § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 ZPO unbeachtlich. Erstinstanzlich hatte die Beklagte den Vortrag des Klägers nicht bestritten, das Produkt sei ausschließlich von der Beklagten vertrieben worden, diese sei die einzige Anbieterin dieses Produkts (Schriftsatz vom 5. März 2025, Bl. 253 LGA; Schriftsatz vom 15. August 2025, Bl. 324 LGA). Im Gegenteil hatte ihr Vertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung auf ausdrückliche Nachfrage hin erklärt, ihm sei nicht bekannt, dass das Produkt auch von anderen Unternehmen vertrieben werde (Bl. 417 LGA). Gründe für die Zulassung des entgegenstehenden neuen Vortrags sind nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

2. Dass der (vermeintlich) empfohlene Preis jedenfalls durch die spätere Entwicklung der Marktpreise seine Eignung verloren hat, als Preisempfehlung zu dienen, deshalb nicht mehr als Verbraucherpreis in Betracht kam und auch deshalb von der Beklagten nicht mehr als Bezugsgröße in der Werbung hätte verwendet werden dürfen, greift die Beklagte auch in ihrer letzten Stellungnahme letztlich in der Sache nicht an.

Sofern die Beklagte auf eine „Preis-Historie“ hinweisen wollte, also deutlich machen wollte, dass das Produkt am Anfang der Vertriebszeit zu einem deutlich höheren Preis vertrieben worden sei, hätte sie dies möglicherweise durch Hinweis auf einen früheren Preis oder – bei grundsätzlicher Zulässigkeit einer Preisempfehlung – durch Hinweis auf eine als solche bezeichnete ehemalige UVP deutlich machen können (vgl. BGH, Urteil vom 15. September 1999 – I ZR 131/97, juris Rn. 29 f.). Die beanstandete Werbung erweckte jedoch mangels eines solchen klarstellenden Zusatzes den Eindruck, die UVP gelte immer noch, obwohl dieser Preis bereits seit einer erheblichen Zeit nicht mehr verlangt wurde und es sich bei dem Produkt sogar – nach dem neuen Vortrag der Beklagten – mittlerweile um ein Auslaufmodell gehandelt habe.

3. Schon angesichts der eindeutigen Rechtslage hat der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung, so dass die Revision nicht zuzulassen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 Satz 2, § 713 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gemäß §§ 47, 63 Abs. 2, § 51 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.

Keppler

Spamer

Dr. Hüntemann

Beglaubigt
Celle, 07.04.2026

Domm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle